

O r d n u n g
für den privaten Wochenmarkt
der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
im Stadtteil Bad Neuenahr
vom 24. November 1980
in der Fassung vom 01. Januar 2019

1. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler richtet ab 6. Januar 1981 im Stadtteil Bad Neuenahr einen privaten Wochenmarkt ein.
2. Der Wochenmarkt findet statt in der Fußgängerzone Ahrstraße – Poststraße/Kreuzstraße entlang des Parkplatzes. Außerhalb dieser Fläche dürfen keine Verkaufsstände aufgestellt werden.
3. Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Sofern der Dienstag ein Feiertag ist, findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

Der Aufbau der Stände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Vor 8.00 Uhr darf kein Verkauf stattfinden. Um 13.00 Uhr muss der Verkauf eingestellt und die gesamte in Anspruch genommene Fläche unverzüglich geräumt werden.

4. Auf dem Wochenmarkt kann jeder Händler (Marktbesucher) zugelassen werden, der im Besitz einer Reisegewerbekarte ist.

Die einzelnen Standplätze werden von dem Beauftragten der Stadtverwaltung zugewiesen. Nach Möglichkeit sollen regelmäßige Marktbesucher denselben Platz erhalten. Die Plätze können auch durch Abschluss eines Mietvertrages für eine längere Zeitspanne angewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht.

5. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 - a. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 - b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
 - c. frische Lebensmittel aller Art.
6. Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilhalten und Verkauf von Waren ist ein Standplatzgeld in Höhe von 1,50 EUR je Markttag für jeden angefangenen Quadratmeter beanspruchter Fläche zu zahlen. Das Standplatzgeld wird von dem Beauftragten der Stadtverwaltung gegen Quittungserteilung eingezogen. Für Standplätze, die für einen längeren Zeitraum vermietet werden, ist das Standgeld monatlich im Voraus auf das Konto der Stadtkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler zu überweisen.

Die Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und dem Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Während der Wochenmarktzeit dürfen Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen auf der für den Wochenmarkt beanspruchten Fläche nicht aufgestellt werden.

Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genussmittel sind auf Tischen, in Körben, Kisten oder auf sonst wie geeigneten und sauberen Unterlagen auszustellen. Es ist grundsätzlich verboten, diese Waren unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten.

Ferner sind die Verkaufsstände so einzurichten, dass ein Verschmutzen oder Verderben der ausgestellten Waren durch Witterungseinflüsse oder Staub ausgeschlossen ist.

Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich in gesunder und einwandfreier Beschaffenheit befinden.

Die Waren dürfen nicht laut ausgerufen oder angepriesen und nicht versteigert werden.

Unreifes Obst darf nur unter ausdrücklicher Kennzeichnung als „Kochobst“ feilgehalten werden.

Tiere dürfen nicht auf dem Wochenmarkt geschlachtet, gerupft, gehäutet oder ausgenommen werden.

Zum Verkauf bestimmte lebende Tiere dürfen nur in luftigen und geräumigen Behältern befördert und gehalten werden. Die viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

An jedem Verkaufsstand muss ein Namensschild des Inhabers mit Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung angebracht werden. Packmaterial und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in besonderen Behältnissen zu sammeln und nach Schluss des Marktes vom Standinhaber zu beseitigen.

8. Den zur Durchführung des privaten Wochenmarktes und zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit von dem Beauftragten der Stadtverwaltung getroffenen Anordnungen ist, unbeschadet des Rechtes späterer Beschwerdeführung, sofort Folge zu leisten.

Interessenten werden gebeten, sich mit der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler in Verbindung zu setzen.